

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Pietsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2368/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zettelchaos auf Erfurts Straßen durch Kaufvisitenkarten; öffentlich

Sehr geehrte Frau Pietsch,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ThürKO mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Ist in Erfurt wie in vielen anderen Städten eine Sondernutzungserlaubnis für das Verteilen derartiger Visitenkarten nötig und wenn ja wie viele Händler mit einer dergleichen Sondernutzungserlaubnis gibt es in Erfurt?

Das Anbringen von Visitenkarten an Fahrzeugen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Bislang wurden keine entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

Seite 1 von 2

2. Besteht die Möglichkeit, die Firmen, welche diese Kärtchen verteilen, an der Beseitigung der Verschmutzung zu beteiligen?

Nach § 17 (1) Thüringer Straßengesetz hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Sofern dies nicht erfolgt, besteht die Möglichkeit, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Als weitere Rechtsgrundlage kommt § 3 (3) der Stadtordnung (Verunreinigung) in Betracht. In Verbindung mit § 15 (1) Nr. 3 der Stadtordnung können Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Verwaltungspraxis zeigt jedoch, dass es in der Regel kaum möglich ist, die Personen, die Karten an die Fahrzeuge anbringen, zu ermitteln und in der weiteren Folge Bußgeldverfahren durchzuführen bzw. diesen Personenkreis an der Beseitigung zu beteiligen.

3. Gibt es bereits rechtliche oder städtische Regelungen, die in vergleichbaren Fällen angewandt werden, um diese Werbung verhindern oder zu regulieren und welche präventiven Maßnahmen (z. B. Aufklärungsaktionen, Bußgelder, Ordnungswidrigkeiten) könnte die Stadt in Erwägung ziehen, um die Verunreinigung durch solche Kärtchen zu reduzieren?

Zur Problematik der rechtlichen bzw. städtischen Regelungen wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen. Im Fall der Feststellung von Verstößen gegen die o.g. Rechtsnormen, erfolgt die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn